



**1. Satzung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham
zur Änderung der
Wahlhelferentschädigungssatzung – WES -**
vom

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23 S. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBl. S. 223), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeiten von Gemeindegürgern anlässlich von allgemeinen Wahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung – WES) vom 24.10.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Pauschale Entschädigung für Mitglieder der Wahlvorstände

- (1) Die Entschädigung beinhaltet Aufwands- und Fahrtkostenersatz für den Tag der Wahleinweisung, Aufwands-, Fahrtkostenersatz und Erfrischungsgeld für den Tag der Wahl und für notwendige Tage zur Ermittlung des Wahlergebnisses bei der Kommunalwahl.
- (2) Die Höhe der pauschalen Entschädigung beträgt bei
 - a) Kommunalwahlen 80,00 Euro
 - b) Bürgermeister- und Landratswahlen außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 50,00 Euro
 - c) Europa-, Bundestags- Landtags-, Bezirkswahlen 50,00 Euro
 - d) Bürger- und Volksentscheiden 35,00 Euro
- (3) Für die nur bei der Feststellung des Wahlergebnisses nach Ende der Abstimmungszeit mitwirkenden Personen (Wahlhelfer oder Hilfskräfte nach § 8 GLKrWO)) beträge die pauschale Entschädigung
 - a) Kommunalwahlen 35,00 Euro
 - b) Bürgermeister- und Landratswahlen 25,00 Euro
 - c) Europa-, Bundestags- Landtags-, Bezirkswahlen 25,00 Euro
 - d) Bürger- und Volksentscheiden 15,00 Euro
- (4) Finden am gleichen Wahltag mehrere Wahlen verschiedener Art statt, beträgt die Entschädigung für diese Wahlen insgesamt **80,00 Euro**.
- (5) Erstreckt sich die Stimmenaushaltung über mehrere Tage, wird hierfür keine weitere zusätzliche Entschädigung gezahlt.
- (6) Die Beschäftigten der Gemeinde Feldkirchen-Westerham erhalten zusätzlich zur Aufwandsentschädigung einen freien Tag.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den.....
Gemeinde Feldkirchen-Westerham